

15/SN-47/ME

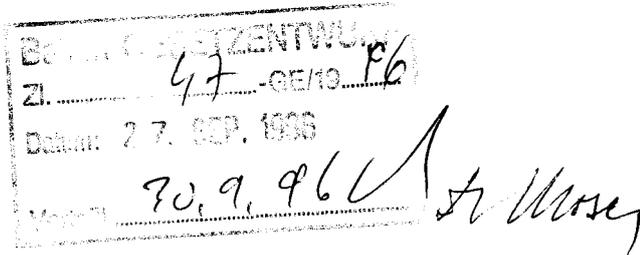
Verein zur Förderung der
sozial- und kulturwissenschaftlichen Forschung

Postfach 298
A-5021 Salzburg

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude

A - 1010 Wien



Salzburg, am 15.9.1996

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf für eine Novelle zum Schulorganisationsgesetz; betreffend die Fortführung der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sekundarbereich

- mit der Bitte um entsprechende Verteilung

Sehr geehrte Damen / Herren!

Mit großem Interesse haben wir in den vergangenen Monaten die Bemühungen um eine Reform der gesetzlichen Grundlagen für die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Sekundarstufe verfolgt. Deshalb erlauben wir uns, folgende Stellungnahme zu den vorgesehenen Regelungen zu übermitteln.

A) Zur Ausgangslage

In den vergangenen Jahren haben wir eine Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten zum Themenbereich Integration von Menschen mit Behinderung (in den Bereichen Arbeit, Wohnen, soziale und bauliche Barrieren sowie soziale Infrastruktur und Behindertenhilfe) durchgeführt. Als zentrale Ergebnisse dieser Untersuchungen können wir hier zusammenfassen:

- * Der sozialen Integration von Menschen mit Behinderung stehen große Barrieren sowohl in sozialer als auch in baulicher Hinsicht entgegen. Dies resultiert in einer nahezu durchgängigen Benachteiligung.
- * Die Grundlage und Basis dieser 'lebenslangen' Benachteiligung bildet die Benachteiligung in Fragen schulischer und beruflicher Bildung; Defizite, die in jener Zeit entstehen oder wurzeln, in der die Weichen für die Bildungs- und Berufslaufbahn gestellt werden, sind in späteren Lebensphasen nur mehr sehr schwer nachzuholen.

-
- * Aus dieser Sicht und gestützt durch die Ergebnisse unserer Untersuchungen halten wir die Frage der sozialen Integration im Schulsystem und die Zugänglichkeit von Schultypen für eine zentrale Frage der Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung.
 - * Parallel dazu stellen gerade die sozialen Barrieren, die der Integration von Menschen mit Behinderung entgegenstehen, auch den Menschen ohne Behinderung kein gutes Zeugnis aus. Hier zeigt sich großer Nachholbedarf bezüglich Toleranz für Anders-Sein, Bereitschaft zu Begegnung und gemeinsamer Entwicklung etc. Wann sollen sie das lernen, wenn nicht während der persönlichkeitsbildenden Jahr(zehnt)e? Auch in dieser Hinsicht stellt die soziale Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine wichtige Vorentscheidung für das spätere Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderung dar.

B) Zielrahmen für ein Recht auf soziale Integration

Vor dem Hintergrund unserer konkreten Erfahrungen sowie unserer Hoffnungen auf eine mögliche Weiterführung des Integrationsansatzes lassen sich unsere Erwartungen an eine Reform der gesetzlichen Grundlagen im Sinne eines Zielrahmens der gesetzlichen Grundlegung von Integration im bildungsbiografischen Kontext zusammenfassen.

Soziale Integration von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist als zentrale Aufgabe der Schultypen HS, PL, AHS und BMS zu formulieren und inhaltlich begründet vorzustellen. Nur auf dieser Grundlage läßt sich Recht auf Integration realisieren.

- * Insbesondere gehört geregelt, daß Kontinuität in der Betreuung und die Vermeidung von Beziehungs- d.h. Integrationsabbrüchen zu gewährleisten sind. Soziale Integration ist im Hinblick auf den gesamten bildungsbiografischen Kontext auszudifferenzieren.
- * Weiters gilt es, bestehende Zugangshürden konsequent abzubauen und solcherart auch den Wechsel zwischen Schultypen zu ermöglichen; dies erfordert in jedem Fall Verbindlichkeit in der Behandlung von integrativ geführten Klassen.
- * Das Bekenntnis zu sozialer Integration schließt jedwede Ausnahmebehandlung je nach individueller Behinderung bzw. Leistungseinschränkung aus. Das Angebot der sozialen Integration muß gleichermaßen für körper-, geistes- wie sinnesbehinderte Kinder gelten.

Das grundsätzliche Bekenntnis zum Ziel der sozialen Integration ist durch flankierende Rahmenbedingungen sicherzustellen.

- * Dazu gehört – allem voran – die verbindliche Festlegung einer Höchstzahl der SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Klassenverband einer Sekundarstufe (HS, PL, AHS, BMS) integriert werden können.
- * Weiters bedarf es der Verankerung des Prinzips der bedürfnis- und fähigkeitsorientierten Binnendifferenzierung und Individualisierung des Unterrichts. Sozialer Integration soll Vorrang gegenüber Modellen der Leistungshomogenisierung eingeräumt werden.
- * Nicht zuletzt bedarf es der Verankerung des Prinzips der Teamförmigkeit im Unterricht von Integrationsklassen. Dementsprechend wären Flexibilität ermöglichende Bestimmungen bezüglich der Qualifikation der Lehrpersonen zu treffen. Erfordernissen der Teamförmigkeit sowie der Binnendifferenzierung des Unterrichts in Integrationsklassen soll Vorrang gegenüber formalen Bestimmungen bzgl. Qualifikation, Zugangsbeschränkungen etc. eingeräumt werden.

C) Allgemeine Einschätzung der Novellierungsvorlagen

Das Novellierungsvorhaben in der vorliegenden Fassung verzichtet nahezu durchgängig auf grundsätzliche Bestimmungen, die einer Verankerung eines Rechts auf Integration in der Sekundarstufe entsprechen.

- * Anstelle einer Zielbestimmung, wonach soziale Integration Ziel und Aufgabe des Unterrichts in der Sekundarstufe sei, beschränkt sich der gegenständliche Entwurf auf die Formulierung überwiegend 'weicher' Rahmenbestimmungen – für den Fall, daß soziale Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf stattfindet.
- * Anstelle einer inhaltlichen Grundlegung, gemäß der Erfahrungen mit den diversen Schulversuchen zum integrativen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, begnügen sich sowohl Gesetzestext als auch Kommentar mit der Formulierung von Kannbestimmungen im Formalbereich.

Auf dieser Grundlage könnte zwar in Zukunft mehr Integration als bisher stattfinden – auf der Basis von Freiwilligkeit und letztlich ungenügend gesicherten Rahmenbedingungen. Soziale Integration im Sekundarbereich wird damit – so steht zumindest zu befürchten – weiterhin die Ausnahme bleiben.

ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, begnügen sich sowohl Gesetzestext als auch Kommentar mit der Formulierung von Kannbestimmungen im Formalbereich.

Auf dieser Grundlage könnte zwar in Zukunft mehr Integration als bisher stattfinden – auf der Basis von Freiwilligkeit und letztlich ungenügend gesicherten Rahmenbedingungen. Soziale Integration im Sekundarbereich wird damit – so steht zumindest zu befürchten – weiterhin die Ausnahme bleiben.

- * Anders als die bisher gültige gesetzliche Regelung der Integration in der Volksschule wird für den Sekundarbereich keine Obergrenze der Anzahl von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf je Klasse definiert. Stattdessen wird die Anzahl der Förderkinder mit "im Durchschnitt mindestens fünf Schüler" angegeben.
- * Der Vorschlag verzichtet weiters auf eine Definition des Prinzips der Binnendifferenzierung des Unterrichts gemäß Eignungen und Fähigkeiten, sondern begnügt sich mit einem möglichen Nebeneinander von HS-, PL- bzw. AHS-Lehrplänen einerseits und dem Sonderschullehrplan andererseits. Die Formulierung, wonach "im Rahmen der sozialen Integration (...) Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Möglichkeit eine der Hauptschule (analog dazu: PL, AHS, BMS) entsprechende Bildung zu vermitteln" ist, läßt zudem eine potentielle Einschränkung des Zugangs und eine entsprechende Selektion der BewerberInnen um eine Schulaufnahme gemäß Leistungsfähigkeit offen.
- * Der Vorschlag enthält sich der Definition des – in der bisherigen Integrationspraxis bewährten – Prinzips der Teamförmigkeit des Unterrichts.
- * Anstelle eines allgemeinen und ungeteilten Rechts auf Integration wird im Entwurf der Zugang zur BMS auf körper- und sinnesbehinderte Kinder eingeschränkt.
- * Anstelle eines spezifischen Integrationsbegriffes unter Maßgabe der Bildungsbiographie begnügt sich der vorliegende Entwurf weitestgehend auf punktuelle und/oder einzelfallbezogene Zugangsregelungen.
- * So läßt der Entwurf auch eine geeignete Definition von Integrationsklassen und eine entsprechende Zugangsregelung für weiterführende Schulen – sei es nun HS, PL, AHS oder BMS – vermissen. Im Detail steht somit die Integration im Klassenverband bei jedem Wechsel des Schultyps in Frage. Während der Entwurf einerseits den Zugang auch von Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die AHS ermöglicht, bleiben andererseits jene Kinder aus dem Klassenverband, die 'nur' HS-reif sind, von einer Aufnahme ausgeschlossen.

D) Änderungsvorschläge

ad Schulorganisationsgesetz

§ 15 Absatz 3 / analog auch § 34 Abs. 2:

Entwurf: "Im Rahmen der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Möglichkeit eine der Hauptschule (AHS) entsprechende Bildung zu vermitteln. Hierbei sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen."

Änderungsvorschlag: Diese Aufgabe umfaßt insbesondere auch die soziale Integration behinderter SchülerInnen. Die Hauptschule (AHS) hat auf die unterschiedliche Situation ihrer SchülerInnen einzugehen, indem sie sich auf unterschiedliche Lernziele und -geschwindigkeiten einstellt. Beim Unterricht von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart mit zu berücksichtigen. (Siehe dazu auch den Wortlaut der Salamanca-Erklärung)

§ 16 Abs. 5:

Der Entwurf unterscheidet Maßnahmen einmal bezüglich SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie zum anderen bezüglich körperbehinderte und sinnesbehinderte SchülerInnen.

Änderungsvorschlag: Streichung der Unterscheidung!

§ 18 Abs. 3:

Entwurf: "Die Zusammenfassung der Schülergruppen (in Leistungsgruppen) kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen."

Änderungsvorschlag: Anstelle der KANN-Formulierung -> SOLL!

§ 40 Abs. 1 und 2:

Der Entwurf regelt hier den Zugang von Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in 1. bis 4. Klassen der AHS.

Ergänzungsvorschlag: Gleiches gilt für die Aufnahme von SchülerInnen ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, die an der Volksschule in einer Klasse gemeinsam mit SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter-

richtet wurden, sofern durch ihre Aufnahme der gemeinsame Unterricht fortgesetzt wird. (Damit soll für Integrationsklassen eine gemeinsame weitere Schullaufbahn ermöglicht werden.)

§42 Abs. 1:

Entwurf: "Unterricht ist durch Fachlehrer zu erteilen, dazu sind für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend ausgebildete Lehrer einzusetzen."

Änderungsvorschlag: In Integrationsklassen soll der Unterricht unter Maßgabe von Binnendifferenzierung und Bedarfsorientierung durch ein Team aus FachlehrerInnen (auch verwandter Gegenstände) und der SonderpädagogIn durchgeführt werden.

§ 43 Abs. 1:

Entwurf: "In Integrationsklassen sind im Durchschnitt mindestens 5 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten."

Änderungsvorschlag: In Integrationsklassen können maximal 5 SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden.

ad Schulunterrichtsgesetz

§ 9 Abs. 1 und 1a:

Entwurf: "... In Volksschulklassen, in denen Kinder ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur jenes Ausmaß betragen, bei dem unter Bedachtnahme auf Art und Schweregrad der Behinderung die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann."

Ergänzungsvorschlag: In der Regel darf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse vier Kinder nicht übersteigen.

§ 28 Abs. 1:

Der Entwurf nennt als Voraussetzung für die Aufnahme von SchülerInnen in 1. HS oder AHS den "erfolgreichen Abschluß der 4. Stufe der Volksschule" und fügt an: "Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung bei Aufnahme eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Hauptschule oder die Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule ..."

Ergänzungsvorschlag: Gleiches gilt für die Aufnahme von SchülerInnen ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, die an der Volksschule in einer Klasse gemeinsam mit SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wurden, sofern durch ihre Aufnahme der gemeinsame Unterricht fortgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



f.d.EV: Dr. Heinz Schoibl